

## Regelung freie Halbtage

**„Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.“**

**„Die Klassenlehrkraft ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren.“**

Volksschulgesetz VSG Artikel 27, Absatz 3

### Die fünf Halbtage

- können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden
- können ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden
- können **nicht** auf ein folgendes Schuljahr übertragen werden

Dabei gelten Vormittag und Nachmittag je als Halbtage, unabhängig der Anzahl Klassenlektionen.

Die Eltern informieren die Klassenlehrkraft:

- **schriftlich**
- **möglichst frühzeitig, spätestens** bis Schulschluss am **Vortag**

Sie können das Formular auf Seite 2 dazu benutzen.

### Bezug Halbtage bei wichtigen Schulanlässen

Wir erwarten, dass die Eltern bei der Klassenlehrperson spätestens 10 Tage vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch einreichen.

In der letzten Woche vor Schuljahresschluss bitten wir Sie keine einzelnen Halbtage zu beziehen. Diese Woche dient dem gemeinsamen Abschluss und Aufräumen.

Bezüge von freien Halbtagen, die

- zu spät gemeldet
- nicht gemeldet
- ohne Elternbestätigung bezogen werden

gelten als **unentschuldigte Absenz** und werden entsprechend **in der Beurteilung** eingetragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson oder die Schulleitung



1 Bezug freier Halbtage	Name	Datum



2 Bezug freier Halbtage	Name	Datum



3 Bezug freier Halbtage	Name	Datum



4 Bezug freier Halbtage	Name	Datum



5 Bezug freier Halbtage	Name	Datum